Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
nienborg.s@dwbo.de
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Dr. Anne-Katrin Escher-Lorenz

Bevollmächtigter:
Korbinian Heptner

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE85 3702 0500 0003 1156 00
BIC BFSWDE33XXX

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 19.10.2026

AVR-Rundschreiben 04/2026 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachfolgende Beschlussvorlage des AK Ausschuss Johanniter vom 22.09.2026 hat sich die AK DWBO mit Beschluss vom 16.10.2026, veröffentlicht mit Rundschreiben 04/2026 vom 19.10.2026 zu eigen gemacht.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

1. **§ 11 Arbeitszeit**

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 werden hinter Satz 10 als Unterabsatz 5 und 6 die folgenden Sätze 11 bis 13 angefügt:

„[11]Zur Vereinbarung von Arbeit auf Abruf gemäß § 12 TzBfG muss eine schriftliche Nebenabrede mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter geschlossen werden. [12]Die Nebenabrede ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar.

[13]Ruft die Dienstgeberin zusätzliche Stunden im Rahmen der Arbeit auf Abruf ab, so zählen diese Stunden zur Soll-Arbeitszeit.“

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2026

2. **§ 11f Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer**

§ 11f Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich und durchschnittlich 46 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter

Detlev Koops
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter